



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

12.09.2024

Referenz: 2023-813/FR

Änderung des Gemeindegesetzes – Virtuelle Behördensitzungen

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	4
3.	Andere private Organisationen	4
4.	Gemeinden	5
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	12
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	13



A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

FDP Kanton Zürich: Die FDP Kt. Zürich unterstützt die Revision des Gemeindegesetzes. Während der Corona-Pandemie war es den Gemeinden zeitweise untersagt, Gemeindeversammlungen durchzuführen und damit ihren Geschäften nachzukommen. Physische Versammlungen konnten nicht oder nur mit entsprechendem kantonalen Verordnungsrecht zeitlich beschränkt durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Revision wird ein Grundlagenartikel geschaffen, der künftig virtuelle Sitzungen ermöglichen soll. Aus Sicht der FDP Kt. Zürich ist diese Revision notwendig.

Grüne Partei Zürich (GP): Die vorgeschlagene Grundrichtung der Revision des Gemeindegesetzes (GG) erachten die Grünen Kanton Zürich als zweckmässig. Die GP begrüsst eine gesetzliche Regelung der virtuellen Behördensitzungen. Die GP befürwortet eine gesetzliche Regelung für virtuelle Behördensitzungen und unterstützt grundsätzlich den föderalen Ansatz, der den Städten und Gemeinden einen hohen individuellen Regelungsspielraum einräumt.

Es fehlen Anforderungen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, sofern erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten.

Grünliberale Partei Kanton Zürich (GLP): Die GLP begrüsst die Digitalisierung von Exekutive, Legislative und Judikative ausdrücklich. Sie bietet sowohl grosses Potential zur Effizienzsteigerung als auch zum Austausch zwischen Bevölkerung und Verwaltung.

Es freut uns, dass die Regierung mit dem vorliegenden Entwurf eine klare rechtliche Grundlage und die nötige Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für digitale Behördenbeschlüsse schaffen möchte, haben wir doch das gleiche Anliegen mit der Parlamentarischen Initiative 214/2020 "Digitale Gemeindeparlamente" für den Parlamentsbetrieb angestrebt. Die PI wurde allerdings abgelehnt, da die Kommission für Staat und Gemeinden in der Beratung der Meinung der Regierung gefolgt ist, welche zum Schluss kam, dass die bestehende Gesetzesregelung ausreichend sei und virtuelle Parlamentssitzungen durchgeführt werden dürften. Dies umfasste auch die Möglichkeit für Abstimmungen zu Geschäften. Die Notwendigkeit einer weiteren Klärung wurde ebenso verneint wie die Notwendigkeit die Gemeinden aufzufordern eine verbindliche Regelung in ihren Geschäftsordnungen vorzusehen.

Den Entschluss der Regierung mit dem Grundsatz Rechtssicherheit zu schaffen, unterstützen wir. Mit der Gleichstellung von virtuellen und physischen Sitzungen wird Klarheit geschaffen.

Die Verpflichtung aller Gemeinden Vorkehrungen für virtuelle Sitzungen zu treffen, betrachten wir kritisch. Die bisherigen Erfahrungen aus Parlamentsgemeinden, welche elektronische Hilfsmittel eingesetzt haben, zeigen dass der Initialaufwand nicht nur finanziell sehr hoch ist, sondern auch sehr zeitintensiv ist. Zudem werden entsprechende Fachkräfte für die Implementierung als auch Begleitung benötigt. Der Aufwand für kleinere Gemeinde ist nicht zu unterschätzen. Wir erwarten, dass diese Punkte in der



vorberatenden Kommission ausführlich erörtert werden, um die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung besser verstehen zu können.

Wir sind überzeugt, dass virtuelle Behördensitzungen wesentlich zu einer effizienteren Behördentätigkeit beitragen können, die Qualität der Entscheide verbessern werden (Zirkularentscheide sollten damit obsolet werden) und die Attraktivität des Amtes, dank der besseren Vereinbarkeit mit weiteren Tätigkeiten, steigern werden.

Die Schweizer Bevölkerung hat gezeigt, dass sie das Konzept "Mobile Office" in der Geschäftswelt sehr grosszügig auslegt und auch aus weit entfernten Destinationen ihre Arbeitsleistung erbringen kann. Dass die Regierung bezüglich der Örtlichkeit bei der Teilnahme an virtuellen Sitzungen keine Einschränkungen vorsieht, erachten wir als sehr progressiv und deckt sich mit den Erfahrungen der Bevölkerung.

Wir würden es begrüssen, wenn in den Erläuterungen zu § 38 Abs. 2 a ein Hinweis eingefügt würde, der die behindertengerechte Umsetzung adressiert.

SP Kanton Zürich: Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes zur Ermöglichung von virtuellen Behördensitzungen Stellung zu nehmen. Die SP befürwortet die Teilrevision vollumfänglich. Einerseits wird so Rechtssicherheit geschaffen, indem geklärt wird, dass die physische und virtuelle Sitzungsform einander gleichgestellt sind. Die Revision erfüllt damit ein wichtiges Anliegen der Gemeinden, vertreten durch die Arbeitsgruppe "Digitale Transformation" der Plattform "Gemeinden 2030". Andererseits führt die Verpflichtung der Gemeinden, den Behörden virtuelle Sitzungsformen zur Verfügung zu stellen, dazu, dass Gemeindebehörden im Krisenfall ausgerüstet sind, weiterhin Sitzungen durchzuführen und gültige Entscheide zu treffen - unabhängig davon, wie oft eine Behörde virtuelle Sitzungen auch in normalen Zeiten durchführt. Selbstverständlich wäre es wünschenswert, dass die Behörden in der Nutzung der Infrastruktur für virtuelle Sitzungen geübt sind, aber es macht aus Sicht der SP durchaus Sinn, dass Behörden selbstständig darüber entscheiden können, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Sitzungen durchführen. Ebenfalls unterstützt die SP die Ausnahme von dieser Entscheidungsfreiheit, indem Behörden dazu verpflichtet werden sollen, virtuelle Sitzungen durchzuführen, sofern Bedarf eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder besteht. So kann die politische Mitbestimmung auch bei Unfall oder Krankheit (sofern erwünscht) ermöglicht werden und die Attraktivität der Milizarbeit wird weiter gestärkt. Aus Sicht der technischen Umsetzbarkeit und Sicherheit hat die SP bei virtuellen Behördensitzungen keine Bedenken. Es sind heute grundsätzlich sowohl (geheime) Abstimmungen als auch Debatten und private "Nebengespräche" virtuell auf eine verlässliche und sichere Weise durchführbar. Auch scheint der SP in diesem Zusammenhang der Grundsatz wichtig, dass von einer virtuellen Lösung keine höheren Datensicherheits-Standards als von physischen Sitzungen erwartet werden dürfen.

SVP Kanton Zürich: Die SVP des Kantons Zürich begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Gemeindebehörden im Kanton Zürich unter gewissen Umständen die Sitzungsformen in virtueller Form abgehalten werden kann. Ebenfalls unterstützen wir die Absicht, dass alle Beschlüsse rechtsgültig sind. Die Pandemie und die fortschreitende Digitalisierung haben die Richtung aufgezeigt. Der jetzige Gesetzesvorschlag trägt der Gemeindeautonomie Rechnung und ist zu begrüssen. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass das Mittel der virtuellen Sitzungsteilnahme nur in Notfällen und nicht zum Regelfall werden soll. Eine Behörde soll auch bei Krankheit, Unfall und berufsbedingter Abwesenheit funktionieren können. Ferienabwesenheit ist für uns kein Grund, um virtuell an Sitzungen



teilnehmen zu können. Der persönliche Austausch der Gemeindebehörde ist nicht zu unterschätzen und trägt zu einem guten Klima der Kollegialbehörde bei.

2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV): Der GPV begrüsst grundsätzlich die Schaffung von Rechtssicherheit und steht der Teilrevision des Gemeindegesetzes positiv gegenüber. Vgl. zu den weiteren Bemerkungen unten Ziff. B. Besondere Bestimmungen.

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS): Der Verband ist mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Gemeindegesetzes vollumfänglich einverstanden.

Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF): Verzicht auf Stellungnahme

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV): Der VZGV begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, da damit Rechtsicherheit geschaffen wird. Das Durchführen von virtuellen Behördensitzungen entspricht einem aktuellen Bedürfnis der Behörden, welches sich seit der Corona-Pandemie verstärkt hat. Auch dient die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Behördensitzungen dazu, die Miliztauglichkeit der Behördenämter zu erhöhen sowie dem allgemeinen Trend der Digitalisierung zu entsprechen. Eine generelle Verpflichtung zur Durchführung von virtuellen Behördensitzungen wird begrüsst. Die Qualität des persönlichen Austausches ist jedoch nicht zu unterschätzen. Damit auf die individuellen Bedürfnisse der Gemeinde/Stadt eingegangen werden kann, wird der Regelungsspielraum in einem Behördenerlass begrüsst.

Aus dem Bericht und den Erläuterungen ist nicht klar ersichtlich, ob mit elektronischen Mitteln nur virtuelle Behördensitzungen gemeint sind oder beispielsweise auch Telefonmeetings zulässig sind. -> Präzisierung in den Erläuterungen oder im Gesetzestext

Bei den virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen. Die Anforderung an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz sind hoch. Die einsetzbaren Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattform werden nicht weiter definiert. -> Präzisierung in den Erläuterungen oder im Gesetzestext

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Teilnahme mittels Videokonferenz im Protokoll speziell zu vermerken ist. -> Präzisierung in den Erläuterungen oder im Gesetzestext

3. Andere private Organisationen

Keine Rückmeldungen.



4. Gemeinden

Vorbemerkung: Rückmeldungen mit dem Zusatz «Gemeinde» stammen von Politischen Gemeinden. Rückmeldungen von Schulgemeinden sind mit dem Zusatz «Schulgemeinde» gekennzeichnet. Enthält eine Rückmeldung den Zusatz «Schulpflege», stammt sie von der Schulpflege in der entsprechenden Einheitsgemeinde.

Die **Gemeinden Bubikon, Fällanden, Kappel am Albis, Niederhasli und Zell** schliessen sich der Stellungnahme des VZGV an.

Die **Gemeinden Bäretswil, Birmensdorf, Dägerlen, Fehraltorf, Hausen am Albis, Hettlingen, Niederweningen, Regensdorf, Schlatt, Schleinikon und Schöffliisdorf, die Stadt Dübendorf und die Schulpflege Bäretswil** schliessen sich der Stellungnahme des GPV an.

Die **Gemeinden Grüningen, Hinwil und Zumikon** schliessen sich den Stellungnahmen des VZGV und des GPV an.

Die **Schulgemeinde Elsau-Schlatt** und die **Schulpflege Wald** schliessen sich der Stellungnahme des VZS an.

Gemeinde Aeugst am Albis: Grundsätzlich wird die Behebung der Regelungslücke begrüsst. Gemeinderat und Kommissionen in Aeugst am Albis haben die Videokonferenzen während der Pandemie als Sitzungsinstrument genutzt und davon profitiert. Durch die Anpassungen im Gemeindegesetz sollen der Eingriff in die Gemeindeautonomie möglichst geringgehalten werden. Begrüssst wird, dass der Entscheid, ob virtuelle Sitzungen durchführen kann, in einem Behördenerlass geregelt werden muss. Dadurch bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt. Die Erfahrungen aus der Pandemie haben gezeigt, dass die bestehenden IT-Systeme in der Gemeinde Aeugst am Albis nicht ausgereift genug sind, um optimale virtuelle Sitzungen durchführen zu können. Die Einführung von virtuellen Sitzungen wird deshalb für die Gemeinde Aeugst am Albis finanzielle Auswirkungen haben.

Gemeinde Bonstetten: Der Gemeinderat befürwortet die vorgelegte Teilrevision des Gemeindegesetzes bezüglich der Virtuellen Behördensitzungen und beantragt die Vorschläge des Vorentwurfs zu übernehmen.

Gemeinde Brütten: Der Gemeinderat befürwortet die Teilrevision des Gemeindegesetzes sowie die Ermöglichung von virtuellen Sitzungen. Dabei soll jedoch die Gemeindeautonomie im Vordergrund stehen und es den Gemeinden überlassen bleiben, wie sie mit der Handhabung von virtuellen Sitzungen umgehen. Gemäss dem Vorentwurf mit erläuterndem Bericht sieht dies die Teilrevision auch so vor.

Gemeinde Dietlikon: Der Gemeinderat Dietlikon begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Während der Corona Pandemie musste der GR Dietlikon nur zweimal von der virtuellen Sitzung Gebrauch machen. Die Qualität des persönlichen Austausches sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit erachten wir in einer Exekutive wie auch in anderen von der Bevölkerung gewählten Behörden als sehr hoch.



Gemeinde Eglisau: Mit der fortschreitenden digitalen Transformation gewinnen virtuelle Behördensitzungen zunehmenden Bedeutung. Der Gemeinderat Eglisau begrüsst, dass mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes elektronisch geführte Sitzungen gleichgestellt und diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen wird. Er sieht hingegen keine Notwendigkeit, weitere Regelungen auf Gesetzesstufe festzuschreiben. Die Gemeinden sollen darin frei sein, ob und wie sie die Details regeln. Da mit § 38 Abs. 3 Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel mit solchen vor Ort gleichgestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb für erstere strengere gesetzliche Vorgaben gelten sollen. Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung von § 38 Abs. 3 im Gemeindegesetz. Auf die Ergänzung von § 38 Abs. 4 und 5 ist ersatzlos zu verzichten.

Gemeinde Gossau: Gossau ZH begrüsst die Schaffung von Rechtssicherheit. Der Teilrevision des Gemeindegesetzes zu diesem Punkt stehen wir positiv gegenüber.

Gemeinde Hettlingen: Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme des GPV an. Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit, virtuelle und hybride Sitzungen zu schaffen. Jedoch sollen physische Behördensitzungen aufgrund des persönlichen und direkten Austauschs vorgezogen werden.

Gemeinde Hochfelden: Der Gemeinderat steht der Teilrevision differenziert gegenüber. Vgl. zu den weiteren Bemerkungen unten Ziff. B. Besondere Bestimmungen.

Gemeinde Meilen: Mit der Teilrevision von § 38 GG wird das Gemeindegesetz mit dem Grundsatz ergänzt, dass Sitzungen und Beschlüsse von Behörden unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel solchen vor Ort gleichgestellt sind (§ 38 Abs. 3 GG). Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen. Zudem gibt dies den Gemeinden bei der Organisation ihrer Sitzungen mehr Möglichkeiten und trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und macht als Nebeneffekt womöglich die Miliztätigkeit durch virtuelle Sitzungsteilnahmen attraktiver. Jedenfalls wird den Behörden eine zeitgemässe Auswahl an Sitzungsformen geboten.

Indem die Gemeinden durch die Gesetzesvorlage zwar verpflichtet werden, virtuelle Behördensitzungen im Grundsatz zu ermöglichen, die Gemeinden jedoch selbständig entscheiden bzw. in einem Behördenerlass festzulegen haben, ob (§ 38 Abs. 5 lit. a GG) und unter welchen Voraussetzungen (§ 38 Abs. 5 lit. b GG) sie ihre Sitzungen virtuell durchführen, erweist sich die Einschränkung der Gemeindeautonomie durch die übergeordneten Regelungen in § 38 Abs. 5 GG als verhältnismässig und vertretbar.

Von der relativen Entscheidungsfreiheit der kommunalen Behörden sieht der Vernehmlassungsentwurf in § 38 Abs. 4 GG eine Ausnahme vor: Die Sitzung wäre virtuell durchzuführen und die Beschlüsse wären virtuell zu fassen, wenn in der Behörde Bedarf besteht. Ein Behördenmitglied hätte dadurch Anspruch auf eine virtuelle Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung, sofern ein Bedarf vorliegen würde. Wann ein solcher Bedarf besteht, könnten bzw. hätten die Gemeinden eigenständig im Behördenerlass zu definieren. Die Ausnahme in § 38 Abs. 4 GG ist gemäss Auffassung des Gemeinderats - im Gegensatz zu den Regelungen in § 38 Abs. 3 und 5 GG - ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Den zuständigen kommunalen Behörden soll selbst überlassen werden, ob und in welchen Fällen sie Sitzungen virtuell durchführen. Eine schwammige Bedarfsvorgabe, wie es § 38 Abs. 4 GG vorsieht, ist unnötig. Schon der Transparenz halber und auch weil es die neue gesetzliche Grundlage in § 38 Abs. 5 GG vorgibt, muss ohnehin ein Behördenerlass



ergehen. Darin werden einerseits der Anwendungsbereich von Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel und damit die folgenden Fragen geklärt: Werden Sitzungen virtuell durchgeführt und wann finden sie virtuell statt (z. B. im Regelfall, im Ausnahmefall, situativ), sind hybride Sitzungen zulässig, bei denen nur einzelne Behördenmitglieder virtuell teilnehmen oder müssen bei virtuellen Sitzungen zwingend alle Mitglieder über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen. Andererseits werden im Behördenerlass die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform und damit die Frage geklärt, wer bezogen auf eine konkrete Sitzung die Entscheidkompetenz hat, ob die Sitzung der Behörde virtuell oder vor Ort stattfindet (z. B. Präsidialentscheid, Mehrheitsentscheid, qualifiziertes Mehr).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Gemeinderat die Stossrichtung der Teilrevision von § 38 GG und die damit einhergehende Schaffung von Rechtssicherheit begrüsst, er jedoch die ersatzlose Streichung des vorgesehenen Abs. 4 beantragt.

Gemeinde Oberglatt: Im Sinne der Attraktivität der Behördenämter und im Zeichen der Digitalisierung ist die Möglichkeit zur Durchführung von elektronischen Sitzungen zu begrüssen. Zu unterstützen ist ebenfalls, dass die Änderung des Gemeindegesetzes die Option der elektronischen Sitzungsteilnahme ermöglicht, die Behörde jedoch über die Einzelheiten entscheiden kann.

Gemeinden Pfungen, Unterengstringen und Wangen-Brüttisellen: Der Gemeinderat begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Das Durchführen von virtuellen Behördensitzungen entspricht einem aktuellen Bedürfnis der Behörden, welches sich seit der Corona-Pandemie verstärkt hat. Auch dient die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Behördensitzungen dazu, die Miliztauglichkeit der Behördenämter zu erhöhen sowie dem allgemeinen Trend der Digitalisierung zu entsprechen. Eine generelle Verpflichtung zur Durchführung von virtuellen Behördensitzungen wird begrüsst. Die Qualität des persönlichen Austausches ist jedoch nicht zu unterschätzen. Damit auf die individuellen Bedürfnisse der Gemeinde/Stadt eingegangen werden kann, wird der Regelungsspielraum in einem Behördenerlass begrüsst. Vgl. zu den weiteren Bemerkungen unten Ziff. B. Besondere Bestimmungen.

Gemeinde Rafz: Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Gemeindegesetzes. Er hat keine Änderungsvorschläge am Wortlaut der Gesetzesvorlage, da den Gemeinden bei der Umsetzung ein grosser Spielraum gewährt wird.

Gemeinde Richterswil: Der Gemeinderat Richterswil unterstützt die Teilrevision des Gemeindegesetzes (Virtuelle Behördensitzungen). Er will Behördensitzungen mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nach wie vor als Regelfall weiterführen. Dennoch erachtet er es als sinnvoll, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, Sitzungen auch virtuell durchzuführen bzw. einzelne Mitglieder, welche nicht physisch anwesend sein können, digital teilhaben zu lassen.

Gemeinde Rüslikon: Die Gemeinde Rüslikon begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend virtuelle Behördensitzungen, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Es entspricht zudem einem allgemeinen Bedürfnis und dem Trend der Digitalisierung.

Die Qualität des persönlichen Austausches, also Sitzungen vor Ort in einem Sitzungszimmer abzuhalten, erscheint uns dennoch wichtig und ist nicht zu unterschätzen.



Jedoch soll im Sinne der Gemeindeautonomie jede Gemeinde selbst ihren Ermessensspielraum haben und dies in einem Reglement festhalten können.

Gemeinde Stallikon: Der Gemeinderat ist mit dem Entwurf der Vorlage einverstanden. Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Es werden keine Änderungen oder Bemerkungen zur Vorlage vorgebracht.

Gemeinde Volketswil: Der Gemeinderat Volketswil begrüsst die vorgelegte Teilrevision des Gemeindegesetzes. Die Ergänzung im GG § 38 Abs. 3 - 5 werden gutgeheissen. Wichtig erscheint es dem Gemeinderat, dass die Regelungen einer virtuellen Sitzung klar und unmissverständlich in einem Behördenerlass geregelt werden.

Gemeinde Weiningen: Anlässlich der sich kürzlich ereigneten "Corona"-Pandemie (2020-2022) hat sich eindrücklich gezeigt, dass von der Möglichkeit zur Durchführung virtueller Behördensitzungen rege Gebrauch gemacht werden musste. Dies erfolgte zum Schutz der Behördenmitglieder und zur Eindämmung der Ausbreitung des Krankheitserregers. Eine andere Vorgehensweise wäre fahrlässig gewesen, hätte dies doch die Handlungsweise der die Verantwortung tragenden Behörden stark gefährdet. Von daher unterstützt der Gemeinderat die nun in Aussicht genommene Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Gemeinde Zollikon: Der Gemeinderat Zollikon unterstützt die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage vorbehaltlos. Die Durchführung von virtuellen Behördensitzungen ist seit dem pandemiebedingten Lockdown gelebte Praxis in den Gemeinden. Sie entspricht auch der heutigen Realität, wie sie Miliz-Behördenmitglieder in ihrem Berufsalltag gewohnt sind. Eine kantonsweite Pflicht zur Ermöglichung von virtuellen Sitzungen erleichtert die Behördenarbeit und stärkt das Milizsystem. Dies ist kongruent mit dem in Art. 45 der Kantonsverfassung statuierten Auftrag zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Behördentätigkeit.

Oberstufenschulgemeinde Weiningen:

1. Reine Online-Sitzungen sollen eher die Ausnahme sein. Bei nur ein bis zwei Traktanden und dadurch absehbaren sehr kurzen Sitzungen soll die Möglichkeit jedoch bestehen.
2. Hybrid-Sitzungen sollen, je nach Abwesenheitsgrund (z.B. Krankheit, Ferien) oder wenn es jemand zeitlich nicht an die Sitzung schafft, möglich sein.
3. Die sitzungsleitende Person soll, wenn möglich, nicht als einziges Sitzungsmitglied online teilnehmen.

Primarschulpflege Uster: Die Primarschulpflege begrüsst die Ergänzung von § 38 des Gemeindegesetzes und die Einführung einer Regelung zur virtuellen Behördensitzung.

Schulgemeinde Dietlikon: Grundsätzlich ist die Schule Dietlikon mit der Gesetzesänderung einverstanden.

Schulgemeinde Elsau-Schlatt: Die Möglichkeit von Online-Sitzungen wird begrüsst. Im Übrigen: Anschluss an die Stellungnahme des VZS

Schulpflege Feuerthalen: Wir begrüssen die neue Regelung ausdrücklich. Die Durchführung von virtuellen Sitzungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln ist



zeitgemäss und erleichtert den Gemeindebehörden die Arbeit – und dies nicht nur in ausserordentlichen Lagen.

Wir anerkennen die Absicht, die Gemeindeautonomie zu respektieren und es den Gemeinden zu überlassen, die Details in einem je eigenen Behördenerlassen zu regeln. Wir würden es aber vorziehen, wenn die notwendigen Regelungen bereits im Gemeindegesetz oder allenfalls in der zugehörigen Verordnung festgelegt werden könnten. Insbesondere die Frage des Entscheids über die Sitzungsform könnte elegant und einfach analog § 38 Abs. 1 so geregelt werden, dass der Präsident/die Präsidentin oder ein Drittel der Behördenmitglieder die Durchführung einer virtuellen Sitzung auslösen können.

Schulgemeinde Flaachtal: Wir sehen es sehr kritisch, dass diese Gesetzesänderung basierend auf der einzelnen Gemeindeautonomie (Behördenerlass) im Gemeindegesetz verankert werden soll. Die Möglichkeit von virtuellen Behördensitzungen sollte nur in Ausnahmesituationen und für alle Gemeinden des Kantons Zürich einheitlich im Gemeindegesetz geregelt werden.

Die Legitimation zur Durchführung von virtuellen Behördensitzungen bei Bedarf z.B. bei Verhinderung eines Mitglieds aufgrund von Krankheit, Unfall oder berufsbedingter Abwesenheit, sollte nicht in einem Behördenerlass verankert werden. Da dieser Umstand das Milizsystem gefährdet und der Datenschutz ausserhalb der EU nicht gewährleistet ist. Durch die Abwesenheit von einzelnen Behördenmitgliedern wird eine Behörde im Normalfall immer noch beschlussfähig sein.

Schulpflege Hettlingen: Es ist zeitgemäss, die Möglichkeit von virtuellen und hybriden Sitzungen zu schaffen, deren Entscheide rechtsgültig sind. Grundsätzlich erachten wir es aber wichtig, dass Sitzungen möglichst mit allen Teilnehmenden vor Ort durchgeführt werden sollen. Der Austausch ist im persönlichen, direkten Gespräch ein anderer als bei virtuellen Sitzungen. Sitzungen vor Ort sollen Standard bleiben und sind den virtuellen klar vorzuziehen.

Schulpflege Horgen: Die Schulpflege Horgen hat keine Änderungen bzw. Anregungen zur Synopse. Die Schulpflege befürwortet, dass virtuelle Sitzungen ermöglicht werden und dafür klare rechtliche Grundlagen geschaffen werden sollen. Die Schulpflege Horgen ist mit technischen Kommunikationsmitteln ausgestattet, dass virtuelle Sitzungen grundsätzlich möglich wären.

Schulpflege Pfungen: Die Schulpflege begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, da damit Rechtsicherheit geschaffen wird. Das Durchführen von virtuellen Behördensitzungen entspricht einem aktuellen Bedürfnis der Behörden, welches sich seit der Corona-Pandemie verstärkt hat. Auch dient die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Behördensitzungen dazu, die Miliztauglichkeit der Behördenämter zu erhöhen sowie dem allgemeinen Trend der Digitalisierung zu entsprechen. Die Durchführung von virtuellen Behördensitzungen wird befürwortet.

Bei den virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen. Die Anforderung an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz sind hoch. Die einsetzbaren Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattform werden nicht weiter definiert. Auch hier sind weitere Präzisierungen in den Erläuterungen oder im Gesetzestext anzubringen.



Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Teilnahme mittels Videokonferenz im Protokoll speziell zu vermerken ist. Eine Präzisierung in den Erläuterungen oder im Gesetzestext wird empfohlen.

Schulpflege Stallikon: Die Schulpflege ist mit dem Entwurf der Vorlage einverstanden. Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Es werden keine Änderungen oder Bemerkungen zur Vorlage vorgebracht.

Schulpflege Winterthur: Die Schulpflege Winterthur begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Gemeindegesetzes. Die angedachten Änderungen entsprechen dem aktuellen Bedarf der Behörde und ihren Ausschüssen. Weiter begrüsst die Schulpflege ein rasches Inkrafttreten der Änderungen, mit einer angemessenen Übergangsfrist zur Ausarbeitung und Inkraftsetzung des notwendigen Behördenerlasses.

Stadt Dietikon: Der Stadtrat, die Schulpflege und das Büro des Gemeinderates begrüssen die Schaffung von Rechtssicherheit und stehen der Teilrevision des Gemeindegesetzes positiv gegenüber. Es wird begrüsst, dass der Regelungsspielraum in einem Behördenerlass auf Stufe Gemeinde/Stadt vorgesehen ist. Folgende Punkte sollen in den Erläuterungen oder im Gesetzestext präzisiert werden:

- Aus dem Bericht und den Erläuterungen ist nicht klar ersichtlich, ob mit elektronischen Mitteln nur virtuelle Behördensitzungen gemeint sind oder beispielsweise auch Telefonmeetings zulässig sind.
- Bei den virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen. Die Anforderung an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz sind hoch. Die einsetzbaren Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattform werden nicht weiter definiert.
- Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Teilnahme mittels Videokonferenz im Protokoll speziell zu vermerken ist.

Stadt Opfikon: Der Stadtrat Opfikon begrüsst die Regelung zu den virtuellen Sitzungen vor allem mit Blick auf die Rechtssicherheit sehr, da dieses Mittel bereits bisher ab und zu eingesetzt werden musste. Eine Regelung über die Handhabung der virtuellen Sitzungen in einem Behördenerlass ist folgerichtig.

Stadt Uster, Fachstelle Digitalisierung: Die Stadt Uster begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Behördensitzungen.

Stadt Wetzikon: Der Stadtrat begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, da damit Rechtsicherheit geschaffen wird. Teilnehmende müssen nicht mehr Zeit für die An- und Abreise zu physischen Treffen aufwenden, was insgesamt die Effizienz erhöht. Behördenmitglieder können so von verschiedenen Standorten aus teilnehmen, was die Flexibilität für Personen mit unterschiedlichen Zeitplänen oder aus verschiedenen geografischen Standorten erhöht. Insgesamt bieten virtuelle Behördensitzungen eine moderne und effektive Möglichkeit, die Zusammenarbeit zu fördern und gleichzeitig Ressourcen zu schonen. Dies entspricht einem Bedürfnis der Mitglieder von Behörden. Im Rahmen der Teilrevision des Gemeindegesetzes sollten Begrifflichkeiten vereinheitlicht und geregelt werden. Der Begriff der digitalen Sitzung wäre in der vorliegenden Teilrevision aufzunehmen und zu präzisieren. Dieser Begriff müsste an eine physische Sitzung gebunden werden, indem beispielsweise klar definiert wird, was damit gemeint ist, wie



Unterlagen, welche digital statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden oder eine Visualisierung mittels Beamer. Auch elektronische Abstimmungsgeräte oder das Übertragen einer Sitzung via Livestream stellen digitale Aspekte einer physischen Sitzung dar. Hingegen handelt es sich bei einer virtuellen Sitzung um eine Sitzung, die ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, das heisst, bei der es keinen physischen Tagungsort gibt. Bei einer virtuellen Sitzung wäre das Medium der Teilnahme zudem zu definieren, sprich ob eine Teilnahme mit einer Telefonkonferenz zulässig wäre. Es bestehen keine Bestimmungen zur Durchführung von hybriden Sitzungen. Die Sitzungsleitung führt physisch vor Ort eine Sitzung durch, während nur ein Teil der Sitzungsteilnehmenden oder alle übrigen Sitzungsteilnehmenden sich virtuell zur Sitzung zuschalten. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Medium der Teilnahme, das heisst, ob die nicht vor Ort anwesenden Personen auch telefonisch zugeschaltet werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Vorlage werden sich hinsichtlich der Technik, Datenschutz und Authentifizierung der Sitzungsteilnehmenden verschiedene Fragen stellen. Im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision sind diesbezüglich keine Bestimmungen oder Erläuterungen zu entnehmen.

Der Stadtrat begrüsst eine mögliche Gesetzesänderung, um Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel jenen vor Ort gleichzustellen. Es ist jedoch wichtig, die hierfür notwendige gesetzliche Anpassung umfassend und präzise zu benennen und rechtliche Belange im Vorfeld zu klären.

Stad Winterthur: Der Stadtrat von Winterthur begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Behördensitzungen. Zu den einzelnen Regelungen haben wir keine Bemerkungen.

Stad Zürich: Der Stadtrat begrüsst das Anliegen, in § 38 Abs. 3-5 E-GG eine explizite gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Durchführung virtueller Behördensitzungen und für die Vornahme von Beschlüssen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel. Die Stadt Zürich geht zwar - wie das von Ihnen erwähnte Gutachten des Bundesamts für Justiz, und entgegen einer Aussage im Gemeindegesetzkommentar (§ 38 GG N. 8) - davon aus, dass es bereits bis anhin mit §§ 38 und 39 GG vereinbar war und ist, virtuelle Behördensitzungen durchzuführen und rechtsgültige Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zu fällen. Die neue kantonale Regelung dient jedoch der Rechtssicherheit und verpflichtet zudem - mit Blick auf die vergangene Corona-Pandemie zu Recht - sämtliche Gemeinden dazu, die Möglichkeit vorzusehen, Beschlüsse im Rahmen von virtuellen Behördensitzungen zu fassen. Positiv bewertet die Stadt Zürich sodann das Bestreben, den Gemeinden möglichst grossen Freiraum zu belassen bei der Frage, wann «Bedarf» nach virtuellen Behördensitzungen besteht (§ 38 Abs. 4 E-GG) und wer im konkreten Fall darüber entscheidet, ob eine Sitzung vor Ort, «hybrid» oder virtuell durchgeführt wird (§ 38 Abs. 5 lit. b E-GG).

Regelung in der Stadt Zürich:

Das städtische Recht kennt bereits seit dem 1. Januar 2022 Erlassbestimmungen, die die Durchführung virtueller Stadtratssitzungen betreffen, und zwar in Art. 23 und 24 des Reglements über die Geschäftserledigung des Stadtrats vom 24. November 2021 (RGE; AS 172.100; vgl. STRB Nr. 1204/2021 vom 24. November 2021, S. 5). Diese Bestimmungen genügen bereits heute den Anforderungen gemäss § 38 Abs. 3-5 E-GO:

- Art. 23 RGE regelt den Fall einer «Hybridsitzung» des Stadtrats, bzw. die Möglichkeit einer audiovisuellen Zuschaltung von Stadratsmitgliedern (sowie der Stadtschreiberin



und des Rechtskonsulenten) an Sitzungen, die mit mindestens fünf Stadtratsmitgliedern vor Ort durchgeführt werden. Neben der Mindestzahl (fünf physisch teilnehmende Behördenmitglieder) setzt die digitale Sitzungsteilnahme voraus, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit gewährleistet sind und dass «wichtige Gründe» für die digitale Teilnahme vorliegen (vgl. Art. 23 Abs. 1 RGE). Es ist Sache des oder der Vorsitzenden, über die digitale Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen zu entscheiden, die in der Regel mindestens zwei Tage vor der Sitzung einen entsprechenden Antrag zu stellen haben (vgl. Art. 23 Abs. 2 RGE).

- Art. 24 RGE regelt den Fall einer vollständig virtuellen Stadtratssitzung, d.h. dass die Sitzung für sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels audiovisueller Übertragung erfolgt. Der Entscheid darüber, ob eine Stadtratssitzung physisch durchgeführt wird (Regelfall) oder digital (Ausnahmefall), obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die ausnahmsweise Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung setzt kumulativ voraus:
 1. Eine physische Sitzung kann aus rechtlichen oder unvorhersehbaren tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden, und
 2. der Datenschutz und die Informationssicherheit sind gewährleistet (Art. 24 lit. a und b RGE).

Vgl. zu den weiteren Bemerkungen unten Ziff. B. Besondere Bestimmungen.

5. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (ELK): Aufgrund der Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie begrüsst der Kirchenrat, dass hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit virtueller Behördensitzungen Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Dabei stehen für den Kirchenrat zwei Gesichtspunkte im Vordergrund:

Einerseits sollen Behördensitzungen auf Gemeindeebene auch dann stattfinden können, wenn ein Zusammenkommen vor Ort aus bestimmten Gründen nicht zulässig oder möglich ist. So ist die Behördentätigkeit und behördlich Beschlussfassung ohne Rückgriff auf notrechtliche Regelungen gesichert.

Andererseits bietet eine solche Regelung Spielraum dafür, dass Behördenmitglieder, die aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an einer Behördensitzung vor Ort teilzunehmen (in erster Linie bei Unfall oder Krankheit sowie aus dringenden persönlichen oder geschäftlichen Gründen) ihr Amt und ihre Verantwortung im Rahmen der Behördensitzung durch Zuschalten mittels elektronischer Medien trotzdem wahrnehmen können.

Diese Möglichkeit stärkt zugleich das Milizsystem, weil die vorgeschlagene Flexibilisierung in der Sitzungsdurchführung ein Behördenamt für interessierte Personen attraktiver machen kann. Allerdings gilt es zu verhindern, dass Behördensitzungen nur noch virtuell stattfinden, ist doch der persönliche Austausch vor Ort erfahrungsgemäss intensiver und unmittelbarer, indem sich Sitzungen vor Ort straffer führen und somit auch effizienter abhalten lassen. In Sitzungen vor Ort ist zudem das Atmosphärische spürbar.



Diese Gesichtspunkte vermögen aufzuwiegen, dass die Verpflichtung der Gemeinden, eine Regelung erlassen zu müssen, einen erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet. Hinzu kommt, dass der Revisionsvorschlag – wie erwähnt – zur Rechtssicherheit beiträgt und die Gemeinden in der Ausgestaltung der Regelung frei sind.

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich: Die neu vorgesehenen Bestimmungen werden von der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich begrüsst.

Seit 1. Januar 2023 sind Art. 701c ff. Obligationenrecht (OR) in Kraft. Diese Artikel enthalten Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen auf elektronischem Weg in der Aktiengesellschaft. Unter anderem wird in diesen Artikeln geregelt, wie die Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel sind, z.B. dass jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann (Art. 701e Abs. 2 lit. 3 OR). Art. 701f OR hält im Weiteren fest, dass bei auftretenden technischen Problemen eine Generalversammlung wiederholt werden muss, wenn sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, sowie dass Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, gültig bleiben.

Solche sinnvollen Bestimmungen zur gültigen Durchführung von virtuellen Sitzungen, wie sie gemäss den obigen Ausführungen im Obligationenrecht festgehalten sind, fehlen im Gesetzes-Vorentwurf der JI. Die Aufnahme von Bestimmungen in das Gemeindegesetz in Analogie zu Art. 701e und Art. 701f OR ist zu prüfen.

Sozialversicherungsgericht und Obergericht des Kantons Zürich: Es ist sinnvoll, eine klare gesetzliche Regelung für virtuelle Behördensitzungen zu schaffen. Vgl. zu den weiteren Bemerkungen unten Ziff. B. Besondere Bestimmungen.

Verwaltungsgericht Kanton Zürich: Verzicht auf Stellungnahme

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (Änderung vom)	
<i>Der Kantonsrat,</i>	
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),	
<i>beschliesst:</i>	
I. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:	
2. Teil: Organisation	
4. Abschnitt: Behörden	
A. Allgemeines	
<i>Einberufung und Teilnahme</i>	
§ 38. Abs. 1 unverändert.	
Abs. 2 unverändert.	
³ Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sind solchen vor Ort gleichgestellt.	
	Die Mitte Kanton Zürich: Bemerkung: Elektronische Kommunikationsmittel: Begriff genauer definieren. Änderungsvorschlag: Hybride Sitzungen
	FDP Kanton Zürich: In der Umsetzung und Festlegung des Anwendungsbereiches des entsprechenden Artikels erhalten die Gemeinden eine grosse Autonomie. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Es wird nur bestimmt, dass virtuelle Sitzungen physischen Sitzungen gleichgestellt werden können. Was gänzlich fehlt sind Sicherheitsmassnahmen zur Einhaltung des Sitzungsgeheimnisses. Allenfalls müsste auf kantonaler Ebene zusätzlich geregelt werden,



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>dass das Sitzungs- bzw. Kommissionsgeheimnis auch bei virtuell stattfindenden Sitzungen geschützt ist. Bei einer virtuellen Sitzung ist das nicht zwingend sichergestellt. Insbesondere kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das nicht sicherstellen. Auch hybride Sitzungen müssen ermöglicht werden. Damit wird das Milizprinzip gestützt.</p>
	<p>SVP Kanton Zürich: Gleichstellung von Beschlüssen bei beiden Sitzungsformen begrüssen wir.</p>
	<p>Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und die Gemeinden, die sich dem GPV angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4.): Der GPV begrüsst, dass virtuelle Behördensitzungen der physischen Form gleichgesetzt werden. Der Begriff «Elektronische Kommunikationsmittel» ist allenfalls weiter zu spezifizieren, zumal darunter auch ein E-Mail-System zu verstehen ist. Dieser Weg ist jedoch bereits durch das Zirkularverfahren in § 39 Abs. 2 GG abgedeckt. Hier entsteht ein mögliches Konfliktpotential. Es ist daher zu prüfen, ob eine andere Begrifflichkeit verwendet werden soll.</p>
	<p>Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), Schulgemeinde Hinwil, Primarschulpflege Dällikon, Schulpflegen Fehraltorf, Lindau und Seegräben sowie die Gemeinden, die sich dem VZS angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4.): Bemerkung: Elektronische Kommunikationsmittel: darunter fällt auch das Telefon oder E-Mail. Diese Wege sind jedoch durch das Zirkularverfahren in § 39 Abs. 2 GG abgedeckt. Hier entsteht ein Konflikt, sofern man nicht auf "virtuell/hybrid" umbenennt. Änderungsvorschlag: Virtuelle bzw. hybride Sitzungen und Beschlüsse sind solchen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (ELK): Bemerkung: Abs. 4 des Revisionsentwurfs hält lediglich fest, dass eine Sitzung bei Bedarf unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen ist. Hingegen lässt sich der Bestimmung nicht entnehmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, mittels Rechtssatzes die Möglichkeit zu virtuellen Behördensitzungen zu schaffen, wie dies in den Erläuterungen festgehalten ist. Aus Sicht des Kirchenrates ist daher die Verpflichtung der Gemeinden ausdrücklich festzuhalten. Es wird vorgeschlagen, vor Abs. 4 einen weiteren Absatz einzuschieben. Änderungsvorschlag: Abs. 3^{bis}: Die Gemeinden sehen Sitzungen von Behörden und die Beschlussfassung unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel vor.</p>
	<p>Gemeinde Dietlikon Der Begriff "elektronische Kommunikationsmittel" ist genauer zu definieren. Er soll sich von einem bereits heute möglichen Zirkularverfahren unterscheiden.</p>
	<p>Gemeinde Gossau: Gossau ZH begrüsst die Gleichstellung von virtuellen Behördensitzungen mit physischen Sitzungen. Es wird jedoch angeregt, den Begriff "Elektronische Kommunikationsmittel" genauer zu definieren, da darunter auch ein E-Mail-System fallen könnte. Dieser Weg ist jedoch bereits</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	durch das Zirkularverfahren gemäss § 39 Abs. 2 GG abgedeckt. Andererseits kann dennoch ein Konfliktpotenzial entstehen. Aus unserer Sicht sollte daher eine andere Begrifflichkeit verwendet werden.
	Gemeinde Hochfelden: Absatz 3 dieser Teilrevision ist absolut zu unterstützen, da diese Formulierung Rechtssicherheit schafft.
	Gemeinde Niederglatt: Der Gemeinderat Niederglatt begrüsst, dass virtuelle Behördensitzungen der physischen Form gleichgestellt werden. Es wäre jedoch sinnvoll, wenn der Begriff „Elektronische Kommunikationsmittel“ weiter spezifiziert werden könnte, da auch das E-Mail unter der Kategorie verstanden werden könnte. Das Verfahren per E-Mail ist bereits durch das Zirkularverfahren in § 39 Abs. 2 abgedeckt – hier besteht ein mögliches Konfliktpotenzial.
	Gemeinden Pfungen und Wangen-Brüttisellen: Aus dem Bericht und den Erläuterungen ist nicht klar ersichtlich, ob in § 38 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) mit elektronischen Mitteln nur virtuelle Behördensitzungen gemeint sind oder beispielsweise auch Telefonmeetings zulässig sind. Es sind Präzisierungen in den Erläuterungen oder im Gesetzestext vorzunehmen.
	Gemeinde Unterengstringen: Wir begrüssen, dass virtuelle Behördensitzungen der physischen Form gleichgesetzt werden. Der Begriff "Elektronische Kommunikationsmittel" ist allenfalls weiter zu spezifizieren, zumal darunter auch ein E-Mail-System zu verstehen ist. Dieser Weg ist jedoch bereits durch das Zirkularverfahren in § 39 Abs. 2 GG abgedeckt. Hier entsteht ein mögliches Konfliktpotential. Aus dem Bericht und den Erläuterungen ist ebenfalls nicht klar ersichtlich, ob mit elektronischen Mitteln nur virtuelle Behördensitzungen gemeint sind oder beispielsweise neben dem erwähnten E-Mail-System auch Telefonmeetings zulässig sind. Es ist daher zu prüfen, ob eine andere Begrifflichkeit verwendet werden soll. Bei den virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen. Die Anforderung an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz sind hoch. Die einsetzbaren Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattform werden nicht weiter definiert. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Teilnahme mittels Videokonferenz im Protokoll speziell zu vermerken ist. Mit entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen oder im Gesetzestext könnte Klarheit geschaffen werden.
	Oberstufenschulgemeinde Weiningen: Bemerkung: mit der Formulierung einverstanden.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Schulgemeinde Flaachthal: Bemerkung: Die Möglichkeit zum Einsatz von virtuellen Behördensitzungen sollte einheitlich im GG geregelt sein und nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Änderungsvorschlag: Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln sind unter Einhaltung der vordefinierten Ausnahmefälle im GG solchen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Schulpflege Erlenbach: Bemerkung: Elektronische Kommunikationsmittel ist zu allgemein gehalten und konfliktanfällig. Änderungsvorschlag: Virtuelle bzw. hybride Sitzungen und Beschlüsse sind solchen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Schulpflege Feuerthalen: Wir stimmen den Ergänzungen in § 38 Abs. 3 zu.</p>
	<p>Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach: Bemerkung: Als elektronische Kommunikationsmittel für virtuelle / hybride Sitzungen gelten auch Telefone, Handys und E-Mail. Änderungsvorschlag: Virtuelle und/oder hybride Sitzungen und Beschlüsse sind solchen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Stadt Dietikon: Es wird begrüsst, dass virtuelle Behördensitzungen der physischen Form gleichgesetzt werden. Der Begriff "Elektronische Kommunikationsmittel" ist allenfalls weiter zu spezifizieren, zumal darunter auch ein E-Mail-System zu verstehen ist. Dieser Weg ist jedoch bereits durch das Zirkularverfahren in § 39 Abs. 2 GG abgedeckt. Hier entsteht ein mögliches Konfliktpotenzial. Es ist daher zu prüfen, ob eine andere Begrifflichkeit verwendet werden soll.</p>
	<p>Stadt Opfikon: Aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt notwendig.</p>
	<p>Stadt Zürich: Informationssicherheit Aus Sicht der Stadt Zürich wäre es zu begrüssen, in § 38 Abs. 3-5 E-GG (analog zu Art. 23 f. des Reglements über die Geschäftserledigung des Stadtrats vom 24. November 2021; RGE) oder in den Erläuterungen auf die Pflicht zur Gewährleistung der Informationssicherheit hinzuweisen (vgl. § 7 IDG), der bei virtuellen Behördensitzungen eine besonders grosse Bedeutung zukommt. Elektronische Kommunikationsmittel In § 38 Abs. 3-5 E-GG wird mehrfach die Formulierung «Sitzungen/ Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel» verwendet. Elektronische Kommunikationsmittel können u.U. auch an Sitzungen vor Ort sowie im Zusammenhang mit Zirkularbeschlüssen zum Einsatz</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>kommen. Die Stadt Zürich schlägt daher vor, den Begriff der (digitalen) Sitzung mittels audiovisueller Übertragung (vgl. Art. 23 f. RGE) oder der Sitzung mittels elektronischer Übertragung zu verwenden.</p> <p>Zirkular- und Präsidialentscheide</p> <p>Für die Stadt Zürich noch zu unklar ist schliesslich, in welchem Verhältnis die neuen Bestimmungen (§ 38 Abs. 3-5 E-GG) zu Zirkularentscheiden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 GG) und zu Präsidialentscheiden (§ 41 Abs. 1 GG) stehen. Setzt ein Zirkular- oder Präsidialentscheid künftig voraus, dass nicht nur eine Behördensitzung vor Ort ausgeschlossen ist (vgl. Schindler/Widmer, § 39 N. 15 und § 41 N. 3), sondern auch eine virtuelle Behördensitzung? Die Frage ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil eine virtuelle Behördensitzung - aufgrund der fehlenden Ortsgebundenheit - in der Regel einfacher und rascher einberufen werden kann als eine physische Behördensitzung.</p>
	<p>Sozialversicherungsgericht und Obergericht des Kantons Zürich:</p> <p>«Behörden versammeln sich» gemäss dem heutigen § 38 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) und halten gemäss Abs. 2 «Sitzungen» ab. Diese Formulierungen lassen offen, ob die Versammlung physisch vor Ort oder virtuell stattzufinden hat. Es erscheint daher nicht folgerichtig, wenn im neuen Abs. 3 davon gesprochen wird, dass Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel solchen vor Ort gleichgestellt werden. Wir schlagen deshalb eine Formulierung in der Art der folgenden vor:</p> <p>«Sitzungen werden vor Ort oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt. Die Gemeinden stellen die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung.»</p> <p>Die «Beschlüsse» bzw. «Beschlussfassung» brauchen bei einer solchen Formulierung nicht speziell erwähnt zu werden. Weiter wird die Gemeinde ausdrücklich verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit virtuelle Sitzungen stattfinden können. Dasselbe gilt aber auch für physische Sitzungen mit der Bereitstellung geeigneter Sitzungszimmer.</p>
<p>⁴ Die Sitzung und die Beschlussfassung ist unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, wenn in der Behörde Bedarf besteht.</p>	
	<p>FDP Kanton Zürich:</p> <p>Statt «ist» sollte es «kann» heissen. So kann ein einzelnes Mitglied einer Behörde keinen Anspruch daraus ableiten.</p>
	<p>SVP Kanton Zürich:</p> <p>Gemeindeautonomie bleibt gewahrt.</p>
	<p>Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Gemeinden Gossau, Niederglatt und Pfungen, Stadt Dietikon sowie die Gemeinden, die sich dem GPV angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4.):</p> <p>Bemerkung zu Abs. 4 und 5: Der Formulierungsvorschlag führt dazu, dass eine einzelne Behörde – mitunter auch unterstellte Kommissionen oder die RPK – virtuelle Sitzungen bei Bedarf durchführen resp. fordern dürfen. Der Gemeinderat wird dann mit Absatz 5 in die Pflicht gestellt, in einem Behördenerlass die Details zu regeln. Damit entsteht faktisch ein Zwang für die Gemeinden, was ein starker Eingriff in die</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Gemeindeautonomie darstellt. Ob und unter welchen Umständen virtuelle oder hybride Sitzungen für die Behörden einer Gemeinde ermöglicht werden sollen, muss den Gemeinden überlassen werden. Damit die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor: Änderungsvorschlag zu Abs. 4: Die Sitzung und die Beschlussfassung der Gemeindebehörden können unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, sofern die Gemeinde dies in einem Behördenerlass vorgesehen hat.</p>
	<p>Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), Schulgemeinde Hinwil, Primarschulpflege Dällikon, Schulpflegen Erlenbach, Fehraltorf und Seegräben sowie die Gemeinden, die sich dem VZS angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4.): Bemerkung: Die Sitzungsleitung soll über die Durchführung entscheiden können, da diese im Vorfeld die Sitzung vorzubereiten hat. Immerhin sollte bereits in der Einladung darauf verwiesen werden, ob die Sitzung physisch oder virtuell stattfinden soll. Änderungsvorschlag: Ist eine physische Teilnahme der Mitglieder aus besonderen Gründen nicht oder nur erschwert möglich, kann das Präsidium der Behörde die virtuelle oder hybride Durchführung beschliessen. Diese Sitzungen sind solchen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Gemeinde Aeugst am Albis: Ungeklärt ist in § 38 Abs. 4 und 5 die Situation, wer entscheidet, wenn eine unter- oder nebengeordnete Behörde eine virtuelle Sitzungsform durchführen will. Deshalb wird beantragt, dass in § 38 festgehalten wird, dass im Behördenerlass geregelt werden muss, welche Behörde darüber entscheidet, welche Gremien virtuelle Konferenzen durchführen können.</p>
	<p>Gemeinde Dietlikon: Bemerkung: Die jetzige Formulierung stellt für die Gemeinden eine Pflicht zur Einführung dar. Änderungsvorschlag: Die Sitzung und die Beschlussfassung der Gemeindebehörden können unter Einsatz "elektr. Kommunikationsmittel" durchgeführt werden, sofern die Gemeinde dies in einem Behördenerlass vorsieht.</p>
	<p>Gemeinde Eglisau: Auf Abs. 4 ist ersatzlos zu verzichten.</p>
	<p>Gemeinde Hochfelden: Bemerkung zu Abs. 4 und 5: Absatz 4 stipuliert einem Behördenmitglied einen Rechtsanspruch auf eine virtuelle Sitzungsteilnahme, wie es der erläuternde Bericht selbst festhält. Damit würden sich allfällige Rechtsfragen darauf konzentrieren, in welchen Fällen in der Behörde ein Bedarf besteht. Dieser Begriff wird jedoch im Vorentwurf nicht eigenständig definiert und auch vom Gesetzgeber in Absatz 5 als Minimalregelung in einem Behördenerlass nicht gefordert. Damit wird wiederum Rechtsunsicherheit geschaffen, zumal das kantonale Recht einen Rechtsanspruch einräumt, der in einem kommunalen Behördenerlass nicht wegbedungen werden darf. Bereits aus dieser rechtlichen Unsicherheit, die vom Gesetzgeber geschaffen würde, sind Absatz 4 sowie 5 abzulehnen. Ausserdem wird die Gemeindeautonomie zu stark eingeschränkt, wenn ein Rechtsanspruch auf eine virtuelle Behördensitzung geschaffen wird. Dieser Anspruch ist nicht nötig, sondern es soll jeder Gemeinde selbst überlassen werden, ob und unter welchen Bedingungen virtuelle Sitzungen</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>durchgeführt werden sollen respektive dürfen. Gerade während der Corona-Pandemie zeigte sich nämlich exemplarisch, wie wichtig je nach Sitzungsinhalt der persönliche Austausch für die Meinungs- und Entscheidungsbildung sein kann.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Sitzung und die Beschlussfassung können unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, wenn in der Behörde Bedarf besteht.</p>
	<p>Gemeinde Meilen: Ersatzlose Streichung von Abs. 4 (vgl. zur Begründung oben unter A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage).</p>
	<p>Oberstufenschulgemeinde Weiningen: Bemerkung: mit der Formulierung einverstanden Änderungsvorschlag: In den Erläuterungen dazu steht «die Gemeinden sind verpflichtet, die Möglichkeit von virtuellen Behördensitzungen zu schaffen». «verpflichtet» ersetzen durch «können nach Bedarf die Möglichkeit von virtuellen Behördensitzungen schaffen»</p>
	<p>Schulgemeinde Flaachtal: Bemerkung: Die Gemeinden sind in diesem Fall verpflichtet die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Behördensitzungen zu schaffen. Änderungsvorschlag: Die Sitzung und Beschlussfassung ist unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, wenn eine im GG vordefinierte Ausnahmesituation eintritt.</p>
	<p>Schulpflege Feuerthalen: Wir stimmen den Ergänzungen in § 38 Abs. 4 zu.</p>
	<p>Schulpflege Hettlingen: Bemerkung: Die Sitzungsleitung soll über die Durchführung (hybrid oder virtuell) entscheiden können, da ihr bereits die Sitzungsvorbereitung obliegt. Änderungsvorschlag: Ist die physische Teilnahme von Mitgliedern nicht oder aus besonderen Gründen nur schwer möglich, kann das Präsidium der Behörde die virtuelle oder hybride Sitzungsdurchführung beschliessen.</p>
	<p>Schulpflege Lindau: Bemerkung: Die Sitzungsleitung oder mit dem Einverständnis der Mehrheit der Behördenmitglieder entscheiden über die Durchführung von virtuellen oder hybriden Behördensitzungen. In der Einladung soll bereits erwähnt werden, ob die Sitzung physisch, hybrid oder virtuell stattfindet. Änderungsvorschlag: Die virtuelle oder physische Durchführung einer Sitzung wird von der Sitzungsleitung angeordnet. Eine solche Durchführung (virtuell oder hybrid) kann aber auch durch Mehrheitsbeschluss der Behördenmitglieder beschlossen werden. Diese Sitzungen sind den Sitzungen vor Ort gleichgestellt.</p>
	<p>Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach: Änderungsvorschlag: Ist eine physische Teilnahme nicht oder erschwert möglich, kann das Präsidium der Behörde die virtuelle oder hybride Durchführung der Sitzung beschliessen.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Stadt Opfikon: Regelung wird so unterstützt. Neben der Verpflichtung steht die Möglichkeit der Ausgestaltung. In Opfikon wird dieses Instrument eher zurückhaltend (bei Bedarf) eingesetzt werden.
	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (ELK): Bemerkung: Sitzungen unter Einbezug elektronischer Kommunikationsmittel sollen weiterhin nicht die Regel bilden. Dies ist so festzuhalten. Änderungsvorschlag: Die Sitzung und die Beschlussfassung sind unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, wenn in der Behörde Bedarf besteht. Dies darf nicht die Regel bilden.
	Sozialversicherungsgericht und Obergericht des Kantons Zürich: Dieser Bestimmung kommt keine eigenständige Bedeutung zu und kann ersatzlos gestrichen werden. Der «Bedarf» wird ja im folgenden Absatz bzw. dem gestützt darauf zu erlassenden Behördenerlass geregelt. Wenn mit der Bestimmung auf die Verpflichtung der Gemeinde gezielt wird, Möglichkeiten für virtuelle Sitzungen zu schaffen, dann ist diese im vorangehenden Absatz besser aufgehoben.
⁵ Die Gemeinde trifft die notwendigen Regelungen in einem Behördenerlass. Sie regelt insbesondere: a. den Anwendungsbereich von Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel und b. die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform.	
	Grüne Partei Zürich: Bemerkung 1: Die Gemeindeerlasse zu den virtuellen Behördensitzungen haben keine Vorgaben, dass Verfahren und das Quorum des Entscheids zu regeln sind. Dies erachtet die GP als unerlässlich, um u.a. technische Probleme regeln zu können. Wir schlagen vor, lit. c einzufügen. Änderungsvorschlag 1: lit. c: das Verfahren und das Quorum des Entscheids. Bemerkung 2: Es sind für die Gemeindeerlasse keine Anforderungen an die Authentifizierung der Behördenmitglieder vorgesehen. Eine ordnungsgemässe Gewährleistung der Behördentätigkeit erfordert dies. Wir schlagen vor, lit. d einzufügen. Änderungsvorschlag 2: lit. d: die Authentifizierung der Mitglieder der Behörde. Bemerkung 3: Es sind keine Anforderungen an die Gemeindeerlasse vorgesehen, die die Gewährung von Vertraulichkeit und Datenschutz betreffen. Wir schlagen vor, lit. e einzufügen. Änderungsvorschlag 2: lit. e: dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>SVP Kanton Zürich: Gemeinden sollen Regeln aufstellen müssen. Zu lit. a: Der Anwendungsbereich ist genau zu regeln. Zu lit. b: Die Zuständigkeit über den Entscheid, ob die Sitzung vor Ort oder virtuell stattfindet, muss auch geregelt sein.</p>
	<p>Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Gemeinden Gossau, Niederglatt und Pfungen, Stadt Dietikon sowie die Gemeinden, die sich dem GPV angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4.): Bemerkung zu Abs. 4 und 5: Der Formulierungsvorschlag führt dazu, dass eine einzelne Behörde – mitunter auch unterstellte Kommissionen oder die RPK – virtuelle Sitzungen bei Bedarf durchführen resp. fordern dürfen. Der Gemeinderat wird dann mit Absatz 5 in die Pflicht gestellt, in einem Behördenerlass die Details zu regeln. Damit entsteht faktisch ein Zwang für die Gemeinden, was ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellt. Ob und unter welchen Umständen virtuelle oder hybride Sitzungen für die Behörden einer Gemeinde ermöglicht werden sollen, muss den Gemeinden überlassen werden. Damit die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor: Änderungsvorschlag zu Abs. 5: (im Zusammenhang mit Vorschlag zu Abs. 4 zu lesen) Der Behördenerlass regelt insbesondere: a. den Anwendungsbereich von virtuellen Sitzungen und b. die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform.</p>
	<p>Verband Zürcher Schulpräsidenten (VZS), Schulgemeinde Hinwil, Primarschulpflege Dällikon, Schulpflegen Erlenbach, Fehraltorf und Seegräben sowie die Gemeinden, die sich dem VZS angeschlossen haben (vgl. oben Ziff. A./4): Änderungsvorschlag: In einem Erlass regelt die Behörde deren grundsätzlichen Anwendungsbereich und das Verfahren bei technischen Problemen (z.B. Wiederholung der Abstimmung).</p>
	<p>Gemeinde Dietlikon: (zu lesen mit Bemerkung zu Abs. 4) Änderungsvorschlag: Der Behördenerlass regelt insbesondere: a den Anwendungsbereich von virtuellen Sitzungen b die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform.</p>
	<p>Gemeinde Eglisau: Auf Abs. 5 ist ersatzlos zu verzichten.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Gemeinde Hochfelden: Bemerkung: Vgl. Hierzu Bemerkungen der Gemeinde Hochfelden oben bei Abs. 4. Änderungsvorschlag (zu lesen mit Bemerkung zu Abs. 4): Die Gemeinde trifft bei Bedarf die notwendigen Regelungen in einem Behördenerlass. Sie regelt alsdann insbesondere: a. den Anwendungsbereich von Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, b. den Bedarf der Behörde, wann die Sitzung und die Beschlussfassung unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen ist, und c. die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform</p>
	<p>Gemeinde Wangen-Brüttisellen: Bemerkung: Aus den Erläuterungen kommt nicht klar zum Ausdruck, ob eigenständige Kommissionen einen separaten Erlass verfassen können oder ob auf Stufe Gemeinde ein genereller Erlass für alle Behörden verbindlich erstellt werden muss. Eine Präzisierung dieser Punkte in den Erläuterungen oder im Gesetzestext wäre sinnvoll.</p>
	<p>Oberstufenschulgemeinde Weiningen: Bemerkung: mit der Formulierung a. und b. einverstanden Änderungsvorschlag der Leiterin Schulverwaltung: evtl. zu ergänzen mit lit. c: Angabe der Gründe (im Protokoll zu erfassen), weshalb eine Behördensitzung virtuell stattgefunden hat oder weshalb ein Sitzungsmitglied online teilgenommen hat. Dies, um zu vermeiden, dass z.B. bei einer Schulbehörde Mitglieder öfters während den obligatorischen Schulwochen in den Ferien weilen.</p>
	<p>Schulgemeinde Flaachtal: Bemerkung: Die Gemeinden müssen die technischen Kommunikationsmittel/IT-Infrastruktur im Vorfeld definieren damit im Ausnahmefall dies der Behörde zur Verfügung steht. Änderungsvorschlag: Die Gemeinde trifft die notwendigen Regelungen im Vorfeld für solche Ausnahmefällen in einem Behördenerlass. Absatz a unverändert Absatz b zu streichen, da hinfällig.</p>
	<p>Schulpflege Feuerthalen: Bemerkung: Es erscheint uns als unnötiger bürokratischer Aufwand, wenn in allen Zürcher Gemeinden ein eigener Behördenerlass ausgearbeitet werden muss, damit virtuelle Sitzungen rechtmässig durchgeführt werden können. Dem in der Synopse genannten Regelungsbedarf kann effizient mit einer Ergänzung der kantonalen Gemeindeverordnung nachgekommen werden. Eine gesamtantonale Regelung der Anwendungsfälle, des Anspruchs eines Behördenmitglieds auf virtuelle Sitzungsteilnahme oder der Zulässigkeit hybrider Sitzungen stellt die Gemeindeautonomie kaum in Frage. Änderungsvorschlag: «Sitzungen werden in der Gemeindeverordnung festgelegt».</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach: Bemerkung zu Abs. 5 lit. b: Die Sitzungsleitung sollte über die Art der Durchführung der Sitzung entscheiden können, da diese die Sitzung auch vorbereitet. In der Einladung zur Sitzung soll bekannt gegeben werden, ob die Sitzung physisch, virtuell oder hybrid stattfindet. Änderungsvorschlag zu Abs. 5: Die Behörde regelt in einem Erlass den Anwendungsbereich, die Durchführung und das Verfahren bei Problemen mit den elektronischen Kommunikationsmitteln.</p>
	<p>Stadt Opfikon: Die Festlegung in einem Behördenerlass werden unterstützt.</p>
	<p>Stadt Uster, Fachstelle Digitalisierung: Ergänzungen der Erläuterungen: Zu regeln ist der Anwendungsbereich von virtuellen Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie Behördenmitglieder, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zur erforderlichen technischen Infrastruktur haben, in die Lage versetzt werden, an virtuellen Sitzungen teilzunehmen.
	<p>Stadt Zürich: Kommunaler Behördenerlass Aufgrund der Entwurfsbestimmungen und Erläuterungen ist nicht vollständig geklärt, welche Bedeutung § 38 Abs. 5 E-GG zukommt, wonach die Gemeinde die notwendigen Regelungen in einem Behördenerlass (i.S.v. § 4 Abs. 3 GG) zu treffen hat:</p> <ul style="list-style-type: none">- Könnte nicht ohne Verlust auf § 38 Abs. 5 E-GG verzichtet werden, da die Gemeinden ohnehin stets dazu verpflichtet sind, das Gemeindegesetz auf geeignete Weise - u.a. im Rahmen von Behördenerlassen - umzusetzen?- Soweit ersichtlich darf eine kommunale Behörde künftig - auch bei entsprechendem «Bedarf» - nicht allein gestützt auf das kantonale Recht (§ 38 Abs. 3 und 4 E-GG) virtuelle Sitzungen durchführen und rechtswirksame Beschlüsse fällen. Vielmehr darf sie dies nur dann tun, wenn die Gemeinde einen Behördenerlass gemäss § 38 Abs. 5 E-GG mit den «notwendigen Regelungen» getroffen hat. Der Klarheit halber sollte § 38 Abs. 5 E-GG mit einer lit. c ergänzt werden, wonach der Behördenerlass (auch) zu regeln hat, wann «Bedarf» i.S.v. § 38 Abs. 4 E-GG besteht. Ist ein Beschluss, den eine Behörde an einer virtuellen Sitzung gefällt hat, künftig als unwirksam zu erachten, wenn eine Gemeinde (noch) keinen Behördenerlass i.S.v. § 38 Abs. 5 E-GG verabschiedet hat oder wenn dieser Erlass nur auf eine bestimmte Behörde anwendbar ist (z.B. Gemeindevorstand), nicht aber auf die anderen Behörden (z.B. Schulpflege, Kreisschulbehörden, Schulkommissionen, Sozialbehörde)?- Ist der Begriff der «Behörde» so zu verstehen, wie er im GG-Kommentar umschrieben ist (vgl. Schindler/Rüefli/Widmer, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Vorbem. Zu §§ 38-62 GG, N. 14), d.h. besteht die Erlasspflicht gemäss § 38 Abs. 5 E-GG in Bezug auf alle Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen? <p>Sitzungsform-Entscheid Gemäss § 38 Abs. 5 lit. b E-GG muss im Behördenerlass u.a. geregelt werden, wer darüber entscheidet, ob eine Behördensitzung virtuell, hybrid oder vor Ort stattfindet. Die Erläuterungen halten in diesem Zusammenhang fest, dass z.B. ein Präsidialentscheid oder ein Mehrheitsentscheid</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>möglich sind. Für den Fall, dass per Mehrheitsbeschluss über die Sitzungsform entschieden wird, wären präzisierende Ausführungen in den Erläuterungen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none">- In welcher Form ist der Mehrheitsentscheid über die Sitzungsform zu fassen (z.B. Beschluss an einer vorangehenden Behördensitzung; Zirkularbeschluss mittels gesicherter E-Mail)?- Kann eine virtuelle Behördensitzung auch - gestützt auf § 41 GG - im Rahmen eines Präsidialentscheids (statt per Mehrheitsbeschluss) angeordnet werden, wenn es sich dabei um einen blossen Vollzug handelt? Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn sich aus dem kommunalen Behördenerlass klarerweise ergibt, dass in der konkreten Situation «Bedarf» i.S.v. § 38 Abs. 4 E-GG besteht, die Behördensitzung virtuell durchzuführen.
	<p>Sozialversicherungsgericht und Obergericht des Kantons Zürich: Hier geht es um Regelungen in Bezug auf die Frage, wann eine Sitzung physisch und wann virtuell erfolgen kann oder muss. Das sollte im Wortlaut abgebildet sein, zumal Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung keiner weiteren oder anderen Regelungen in einem Behördenerlass zugänglich sind. Wir schlagen eine Formulierung in der Art der folgenden vor, wobei die beiden Literae unverändert übernommen werden können: «Die Gemeinde regelt in einem Behördenerlass, in welcher Form eine Sitzung abgehalten wird. Sie regelt insbesondere [...]»</p>
Weitere Bemerkungen	
	<p>Grüne Partei Zürich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Weder aus dem Bericht noch aus den Erläuterungen geht hervor, ob mit der Einführung virtueller Behördensitzungen auch rein akustische Sitzungen, z.B. per Telefon, zulässig sind. Eine Präzisierung in den Erläuterungen oder noch besser im Gesetzestext ist erforderlich.- Bei virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen, bei denen hohe Anforderungen an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz gestellt werden. Sämtliche Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Eine Präzisierung in den Erläuterungen oder noch besser im Gesetzestext ist erforderlich. Die Gemeindeerlasse sollen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattformen definieren.- Die vorliegenden Erläuterungen verlangen keine protokollarischen Hinweise zur Art der Sitzung. Eine Präzisierung in den Erläuterungen oder noch besser im Gesetzestext ist erforderlich.
	<p>Gemeinde Dietlikon: Der Vertraulichkeit von Behördensitzungen ist in den Erläuterungen oder im Gesetzestext mehr Gewicht zu verleihen. Damit nach der Gesetzeseinführung nicht jede Gemeinde selber eine Verordnung formulieren muss, wären Musterverordnungen sehr hilfreich.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Gemeinden Pfungen und Wangen-Brüttisellen: Bei den virtuellen Behördensitzungen handelt es sich um vertrauliche Sitzungen. Die Anforderungen an das Sitzungsgeheimnis und den Datenschutz sind hoch. Die einsetzbaren Plattformen erfüllen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Plattform werden nicht weiter definiert. Auch hier sind weitere Präzisierungen in den Erläuterungen oder im Gesetzestext anzubringen. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Teilnahme mittels Videokonferenz im Protokoll speziell zu vermerken ist. Eine Präzisierung in den Erläuterungen oder im Gesetzestext wird empfohlen.</p>
	<p>Stadt Opfikon: Im Rahmen der Teilrevision des Gemeindegesetzes sollten Begrifflichkeiten vereinheitlicht und geregelt werden. Der Begriff der digitalen Sitzung wäre in der vorliegenden Teilrevision aufzunehmen und zu präzisieren. Dieser Begriff müsste an eine physische Sitzung gebunden werden, indem beispielsweise klar definiert wird, was damit gemeint ist, wie Unterlagen, welche digital statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden oder eine Visualisierung mittels Beamer. Auch elektronische Abstimmungsgeräte oder das Übertragen einer Sitzung via Livestream stellen digitale Aspekte einer physischen Sitzung dar. Hingegen handelt es sich bei einer virtuellen Sitzung um eine Sitzung, die ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, das heisst, bei der es keinen physischen Tagungsort gibt. Bei einer virtuellen Sitzung wäre das Medium der Teilnahme zudem zu definieren, sprich ob eine Teilnahme mit einer Telefonkonferenz zulässig wäre. Es bestehen keine Bestimmungen zur Durchführung von hybriden Sitzungen. Die Sitzungsleitung führt physisch vor Ort eine Sitzung durch, während nur ein Teil der Sitzungsteilnehmenden oder alle übrigen Sitzungsteilnehmenden sich virtuell zur Sitzung zuschalten. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Medium der Teilnahme, das heisst, ob die nicht vor Ort anwesenden Personen auch telefonisch zugeschaltet werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Vorlage werden sich hinsichtlich der Technik, Datenschutz und Authentifizierung der Sitzungsteilnehmenden verschiedene Fragen stellen. Im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision sind diesbezüglich keine Bestimmungen oder Erläuterungen zu entnehmen.</p>
	<p>Sozialversicherungsgericht und Obergericht des Kantons Zürich: Bemerkung zu § 39 Abs. 2 GG: Nach dieser Bestimmung dürfen Beschlüsse in Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg getroffen werden. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht verdeutlicht werden muss, dass dies auch auf dem elektronischen Weg erfolgen kann.</p>
II. Die Änderung dieses Gesetzes untersteht dem fakultativen Referendum.	